

S 26 SO 12/25 ER
SOZIALGERICHT KIEL

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V., Saarbrückenstraße 54, 24114
Kiel,
- Antragsteller -

gegen

Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck,
- Antragsgegnerin -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 3. Juni 2025 durch den Richter am
Sozialgericht
Kretschmann als Vorsitzender beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der (Name, Adresse und Geburtsdatum entfernt) vorläufig ab dem 15. April 2025 bis zum 31. Oktober 2025 monatlich 1.697,64 € als persönliches Budget zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten.

– 2 –

Gründe:

Der am 10. April bei dem Sozialgericht Lübeck gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der (Name, Adresse und Geburtsdatum entfernt) ab dem 15. April 2025 monatlich 1.697,64 € als persönliches Budget bis zur Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren zu zahlen.

hat überwiegend Erfolg. Er ist zulässig und überwiegend begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen

Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers miteinander abzuwägen.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller im Wege der Prozessstandschaft prozessführungsbefugt. Denn gemäß § 85 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) können, sofern Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach dem Buch SGB IX verletzt werden, an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind.

– 3 –

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht.

Er hat das Bestehen eines Anspruchs der Leistungsberechtigten auf Gewährung eines Persönliches Budgets im Dienstleistungsmodell für die Soziale Teilhabe in der begehrten Höhe und damit eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB IX werden persönliche Budgets auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch im Rahmen eines persönlichen Budgets grundsätzlich so zu bemessen, dass der individuelle Bedarf gedeckt werden kann. Eine solche Bedarfsdeckung ist regelmäßig mit dem Betrag zu erreichen, der zum Einkauf der erforderlichen Leistungen ausreicht. Dies ist bei den begehrten Beträgen der Fall. Welche Kosten für die Erfüllung des Sachleistungsanspruches anfallen würden, ergibt sich unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten aus § 104 Abs. 2 SGB IX. Danach ist Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt (Nr. 1) und wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann (Nr. 2). Eine hinreichend vergleichbare Kostenkalkulation unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten hat die Antragsgegnerin vorliegend nicht vorgenommen. Die Leistungsberechtigte begehrt eine Versorgung im Dienstleistungsmodell. Zwar hat die Antragsgegnerin laut dem Tenor des Bescheides vom 13. Januar 2025 im Dienstleistungsmodell bewilligt. Die der Bewilligung zugrundeliegende Kostenkalkulation hat sie jedoch der Sache nach nach dem Arbeitgebermodell vorgenommen. Hierzu hat sie Stundensätze für Assistenzen mit pflegerischer Qualifikation zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge für die Assistenzleistung zur Begleitung und Übernahme und Stundensätze für Fachkräfte für die Erbringung qualifizierte Assistenzleistung herangezogen. Weitere Kosten, welche einer Kalkulation im Dienstleistungsmodell typischerweise zugrundeliegen, hat sie hingegen nicht berücksichtigt. Sie bleibt damit sogar hinter den

eigenen verwaltungsinternen Vorgaben für Stundensätze für das Arbeitgebermodell inklusive Krankheits-

– 4 –

und Urlaubsvertretung zurück. Hierfür legt sie intern 21,94 € bis 25,27 € für eine Pflegehilfskraft und 64,58 € für eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen zugrunde.

Die Antragsgegnerin ist nicht befugt, der Leistungsberechtigten innerhalb des von ihr gewählten persönlichen Budgets Vorgaben über die Ausgestaltung zu machen. Der Kostenvergleich bemisst sich gemäß § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB IX an den in der Leistungsform der Sachleistung zu erbringenden Kosten, die wiederum im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Falle anfallender Mehrkosten zu unterwerfen sind (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. September 2024 - L 9 SO 87/24 B ER -). Grundsätzlich schuldet der Eingliederungshilfeträger die dem Leistungsberechtigten zustehenden Leistungen als Sachleistung, die entweder vom Leistungsträger selbst oder durch Leistungserbringer, mit denen eine generelle oder einzelfallbezogene vertragliche Vereinbarung besteht, erbracht werden. Ein Anspruch auf Erbringung der Leistungen in der Form des persönlichen Budgets steht nur dem Leistungsberechtigten zu. Die Wahl dieser Form der Leistungserbringung durch den Leistungsträger ist hingegen ausgeschlossen. Daher müssen für den Kostenvergleich auf der einen Seite die dem Kostenträger durch eine nach der gesetzlich gewollten Grundform der Sachleistung anfallenden Kosten mit den für die nach den Maßstäben des Wunsch- und Wahlrechts vom Leistungsbezieher gewählten Leistung verglichen werden. Im Übrigen birgt das Arbeitgebermodell erhebliche Risiken und beinhaltet einen hohen Aufwand und spezifische Sachkenntnisse und Fähigkeiten, die ein Arbeitgeber benötigt, die Leistungsberechtigten generell nicht gegen ihren Willen aufzubürden sein können (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. September 2024 - L 9 SO 87/24 B ER -).

Die Kammer hält es für notwendig, aber auch ausreichend, die vorläufige Verpflichtung auf den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2025, also einem zeitlichen Umfang von rund sechs Monaten, zu begrenzen. Der Antragsteller hat auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Angesichts des akuten Handlungsbedarfes und der wirtschaftlichen Situation ist der Leistungsberechtigten das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ergebnis in der Hauptsache. Der Umfang des Unterliegens des Antragstellers in zeitlicher Hinsicht fällt dabei nicht ins Gewicht und führt somit nicht zu einer anteiligen Einschränkung des Kostenerstattungsanspruchs.

– 5 –

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- * von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- * von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Kretschmann
Richter am Sozialgericht